SATZUNG
DER GEMEINDE
GROSSENASPE
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
FÜR DAS GEBIET
" Ecke Schulstraße/Kirchstraße "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Ecke Schulstraße/Kirchstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

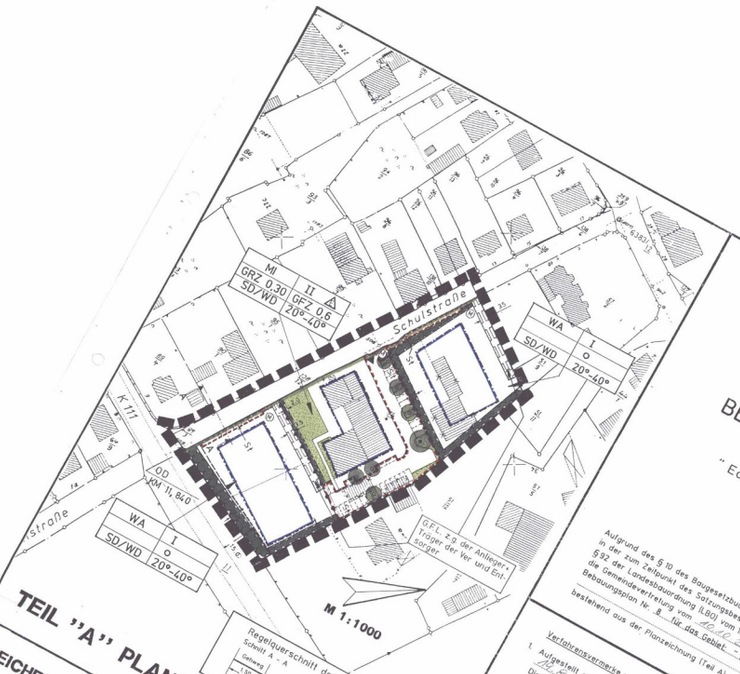

Regelquerschnitt der Schulstraße M 1:100

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990), (PlanzV 90), BGBl. I 1991 S.58).

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, § 9 (7) BauGB

WA / MI — Art der baulichen Nutzung: Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, § 4 BauNVO, § 6 BauNVO, §§ 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

GFZ — Maß der baulichen Nutzung: Geschoßflächenzahl, § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

I, II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 20 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl, § 18 BauNVO, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o — nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

SD/WD — Baugestaltung: Satel- bzw. Walmdach möglich, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO

Dachneigung.

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 (1) 25b, BauGB

Bäume zu erhalten

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB

Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB

GFL = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger, § 9 (1) 4. BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, § 9 (1) 4. BauGB

Stellplätze.

Standplätze für Müllbehälter, § 16 (5) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB

Private Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Numerierung der Baugrundstücke

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Numerierung der Baugrundstücke

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Künftig fortfallende bauliche Anlage

Maßlinien mit Maßangaben

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

PLANAUSSCHNITT
M 1:10000
Straße

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.2001. Der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang durch Abdruck im ... / im Amtsblatt für ... / in ... / durch ... / in Tageszeichen, Datum: ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.10.2001 durchgeführt worden. / ist nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, sind mit Schreiben vom 16.10.2001 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Benachrichtigung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist nach § 2 Abs. 2 BauGB / nach § 3 Abs. 5 Satz 3 und 5 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich. Die Benachrichtigung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, erfolgt / erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

4. Die Gemeindevertretung hat am 16.10.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.10.2001 bis zum 23.11.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten: Montag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, bis zum 23.11.2001 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) / bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.10.2001 bis zum 23.11.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten: Montag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nicht mehr vorgebracht werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde angeregt, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind mit dem Ergebnis der Prüfung am 16.10.2001 geprüft worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.10.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§3 Abs. 3) / bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten: ... geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes ... / bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nicht mehr vorgebracht werden können, am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde angeregt, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.10.2001 durch Aushang beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.10.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN 26.11.2001
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT, NEUMÜNSTER

DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN 26.11.2001
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 8 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf Erlöschen von Ansprüchen gem. § 42 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.11.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSSENASPE

DEN 23.01.2002
BÜRGERMEISTER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (freizuhalten = 15 m, § 29 StrWG)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG